

**BITTE PER E-MAIL VORAB AN DAS CORPORATE & SHAREHOLDERS OFFICE
SENDEN: gesellschafterbuero@heraeus.com UND DAS ORIGINAL PER POST ODER
AM TAG DER VERSAMMLUNG NACHREICHEN**

Einzel-Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt

(Name des Vollmachtgebers und Elternteils 1 in Druckschrift)

geboren am

(Geburtsdatum des Vollmachtgebers in Druckschrift)

wohnhaft in

(Anschrift des Vollmachtgebers in Druckschrift)

(„Vollmachtgebender Elternteil“)

Herrn/Frau

(Name des Elternteils 2 in Druckschrift)

geboren am

(Geburtsdatum des Elternteils 2 in Druckschrift)

wohnhaft in

(Anschrift des Elternteils 2 in Druckschrift)

(„Bevollmächtigter Elternteil“)

den Vollmachtgebenden Elternteil bei folgenden Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die der

Vollmachtgebende Elternteil und der Bevollmächtigte Elternteil gemeinsam¹ inne haben für

(Name des Minderjährigen in Druckschrift)

geboren am

(Geburtsdatum des Minderjährigen in Druckschrift)

wohnhaft in

(Anschrift des Minderjährigen in Druckschrift)

(„Kind“)

zu vertreten:

Vertretung des Kindes als gemeinsam Sorgeberechtigte in allen Gesellschafterversammlungen der bzw. in allen Versammlungen des Stimmenpools bei der

HERAEUS HOLDING Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Hanau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 3364 (nachfolgend die "**Holding**")

am _____ 20____ (nachfolgend „**Versammlungstag**“)

vollumfänglich soweit gesetzlich und gesellschaftsvertraglich zulässig.

Von dieser Vollmacht kann nur wirksam Gebrauch gemacht werden, sofern der Bevollmächtigte Elternteil im Zeitpunkt des Gebrauchmachens nachfolgeberechtigter Mitgesellschafter gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags der Holding ist.

Der Bevollmächtigte Elternteil ist insbesondere ermächtigt, den Vollmachtgebenden Elternteil bei der Ausübung des Sorgerechts für das Kind zu vertreten betreffend die Gesellschafterrechte des Kindes, insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts des Kindes aus seinen Geschäftsanteilen an der Holding, u.a.

1. in der Gesellschafterversammlung der Holding am **Versammlungstag** das Stimmrecht des Kindes auszuüben oder auch auf die Ausübung zu verzichten; bei Stimmrechten des Kindes aus poolgebundenen Anteilen gehen Vollmachten des Kindes zugunsten von einem oder mehreren Poolvorsitzenden bzw. seinem oder ihren Vertretern dieser Vollmacht vor;

¹ Grundsätzlich haben beide Eltern das **gemeinsame** Sorgerecht für das gemeinsame Kind. Dies gilt auch bei Trennung der Eltern. Nur infolge einer gerichtlichen Sorgerechtsübertragung auf ein Elternteil ist eine alleinige Vertretung durch diesen möglich.

2. im Rahmen von für die Holding bestehenden Stimmenpools im Umfang der stimmengepoolten Rechte des Kindes in der Poolversammlung am Versammlungstag auszuüben oder auf die Ausübung zu verzichten;
3. auch im Hinblick auf die Erklärung eines Verzichts auf die Einhaltung von Formen und Fristen aller Art auszuüben;
4. in Form von Widerspruchs-, Anfechtungs-, Auskunfts- und sonstige Mitverwaltungs- und Vermögensrechten im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung und Poolversammlung, jeweils am Versammlungstag, vollumfänglich auszuüben.

Der Bevollmächtigte Elternteil ist berechtigt, hierbei alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vorstehende Aufzählung Nummer 1-4 ist nicht abschließend.

Teilnahme des Kindes an Versammlung

Die Vollmacht beeinträchtigt nicht das Recht des Kindes zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Holding am Versammlungstag. Wenn das Kind an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, bleibt das Recht des Bevollmächtigten Elternteils, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, unberührt.

Vorrang gegenüber Dauervollmachten

Diese Einzelvollmacht **geht jeder bestehenden Dauervollmacht vor**, wenn sie vor den Beschlussfassungen am Versammlungstag dem Sitzungsleiter bzw. dem Corporate & Shareholders Office vorgelegt wird. Der Vorrang gilt selbst für den Fall, dass der mit dieser Einzelvollmacht Bevollmächtigte Elternteil nicht an der Versammlung teilnimmt und keine Unterbevollmächtigung vorliegt. Nimmt der Bevollmächtigte Elternteil bzw. ein entsprechend Unterbevollmächtigter nicht an der Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschafterversammlungen teil, so sind die Stimmrechte des Kindes bei den Beschlussfassungen am Versammlungstag nicht vertreten.

Befreiung vom Insichgeschäft

Der Bevollmächtigte Elternteil ist, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland („**BGB**“) und entsprechender Vorschriften anderer Rechtsordnungen befreit.

Berechtigung zur Untervollmacht

Der Bevollmächtigte Elternteil ist berechtigt, Untervollmacht im Umfang dieser Vollmacht zu erteilen und zu widerrufen, und zwar ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und entsprechender Vorschriften anderer Rechtsordnungen.

Haftung des Bevollmächtigten Elternteils

Der Vollmachtgebende Elternteil wird den Bevollmächtigten Elternteil nicht auf Ersatz eines Schadens in Anspruch nehmen, der Folge einer Vertretungshandlung des Bevollmächtigten Elternteils ist, es sei denn, der Bevollmächtigte Elternteil führte den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbei.

Dauer und Widerruf

Diese Vollmacht erlischt, wenn und sobald dem Bevollmächtigten Elternteil das (gemeinsame) Sorgerecht gerichtlich entzogen wurde. Sie ist in vollem Umfang sofort wirksam und bleibt in Kraft, bis sie vom Vollmachtgebenden Elternteil widerrufen wurde.

oder das Kind volljährig ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Versammlungstags bzw. bis zur Beendigung der konkreten Versammlung, sofern diese über den Versammlungstag hinaus gehen sollte. Ein Widerruf ist der Holding gegenüber (zu Händen des Corporate & Shareholders Office, gesellschafterbuero@heraeus.com) zumindest in Textform (etwa per E-Mail) zu erklären.

Umfang der Vollmacht

Diese Vollmacht soll im Zweifelsfall weit ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu erfüllen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Rechtswahl

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

....., den

(Unterschrift Vollmachtgebender Elternteil)

* * *